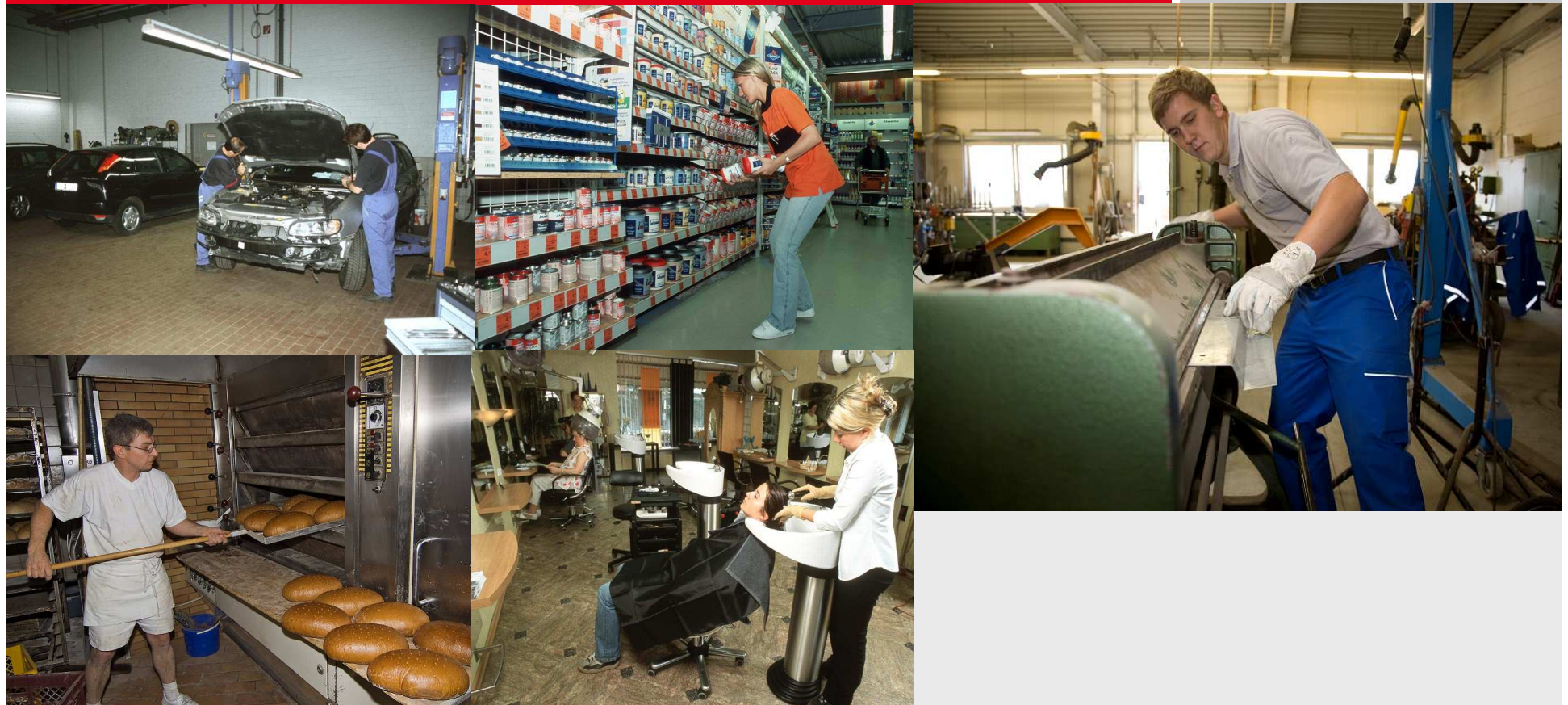


# Duale Ausbildung

Herr Wolfgang Bax (Berufsberater für behinderte Menschen )



**Bundesagentur für Arbeit**

## Grundsatz

---

Es entscheidet das zuständige **Bundesministerium für Bildung und Forschung** (BMBF) in Abstimmung mit den **Ländern** über die **Ausbildungsordnungen**.

Sie legen die bundeseinheitlichen Standards für die betriebliche Ausbildung im Rahmen der dualen Berufsausbildung fest.

Hierunter versteht man die parallele Ausbildung in Betrieb und Berufsschule.

Geregelt ist dies im § 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. § 25 Handwerksordnung (HwO).

Für einen anerkannten Ausbildungsberuf darf nur nach der jeweiligen Ausbildungsordnung ausgebildet werden.

In anderen als anerkannten Ausbildungsberufen dürfen Jugendliche unter 18 Jahren nicht ausgebildet werden.

# Inhalte

---

**Nach § 5 BBiG und § 26 HwO muss eine Ausbildungsordnung mindestens folgende Inhalte besitzen:**

1. Dauer der Ausbildung. Diese sollte nicht mehr als 3 und nicht weniger als zwei Jahre betragen.
2. Bezeichnung des Ausbildungsberufes, der anerkannt wird.
3. Berufsbild. Hierbei handelt es sich um einen Überblick über die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten die erworben werden.
4. **Ausbildungsrahmenplan.** Dies ist eine nähere Beschreibung des Berufsbilds und ein zeitlicher Ablauf.
5. Prüfungsanforderungen. Inhalte der Zwischen- und Abschluss- bzw. Gesellenprüfung.

# Ausbildungsrahmenplan

---

Der **Ausbildungsrahmenplan** ist in Deutschland generell Bestandteil einer **Ausbildungsordnung**, mit der nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) ein anerkannter Ausbildungsberuf rechtsverbindlich eingeführt wird.

§ 5 dieses Gesetzes definiert u.a. das **Ausbildungsberufsbild** als „die beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die mindestens Gegenstand der Berufsausbildung sind“ und den **Ausbildungsrahmenplan** als „eine Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Vermittlung der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten“.

Der **Ausbildungsrahmenplan** bildet die Grundlage für die für jeden Ausbildungsvertrag vorgeschriebene individuelle „sachliche und zeitliche Gliederung“ und für das Ziel der Berufsausbildung.

**Durch den Ausbildungsvertrag wird unter anderem folgendes festgelegt:**

## **Auszug aus dem BBIG**

### **§ 13 BBIG Pflichten der Auszubildenden**

#### **Auszubildende**

**haben sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist.**

**Sie sind insbesondere verpflichtet,**

**die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausbildung aufgetragenen**

**Aufgaben sorgfältig auszuführen,**

## Auszug aus dem BBIG

---

### § 14 BBIG Pflichten der Ausbildenden

**Ausbildende haben dafür zu sorgen, dass den Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist, und die Berufsausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann**

## Eignung von Ausbildungsstätte und Ausbildungspersonal

---

### **§ 27 Eignung der Ausbildungsstätte**

**Auszubildende dürfen nur eingestellt und ausgebildet werden,  
wenn  
die Ausbildungsstätte nach Art und Einrichtung für die  
Berufsausbildung geeignet ist.**

## Auszug aus dem BBIG

---

### § 28 Eignung von Ausbildenden und Ausbildern oder Ausbilderinnen

**Auszubildende darf nur ausbilden, wer persönlich und fachlich  
geeignet ist.**

## **Aufgaben der Agentur für Arbeit Auszug aus dem SGB III**

---

### **Abklärung der Eignung für eine Duale Ausbildung**

#### **§ 31 Grundsätze der Berufsberatung**

**Bei der Berufsberatung sind**

#### **Neigung, Eignung und Leistungsfähigkeit**

**der Ratsuchenden sowie die Beschäftigungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.**

## **Aufgaben der Agentur für Arbeit Auszug aus dem SGB III**

---

### **§ 35 Vermittlungsangebot**

**Die Agentur für Arbeit hat durch Vermittlung darauf hinzuwirken,  
dass Ausbildungsuchende eine Ausbildungsstelle und Arbeitgeber einen geeigneten Auszubildende erhalten.  
Sie hat dabei die Neigung, Eignung und Leistungsfähigkeit der Ausbildungsuchenden und Arbeitsuchenden sowie die Anforderungen der angebotenen Stellen zu berücksichtigen.**